

SATZUNG

Fußballförderkreis TSV Vordorf e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen

Fußballförderkreis TSV VORDORF e.V. (im folgenden FFK genannt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 100567 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Vordorf.

(Datum der Gründungsversammlung : 30.09.1999)

§ 2 Zweck des Vereins

Der FFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FFK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere sind in erster Linie folgende Aufgaben des FFK (für den TSV Vordorf):

- a) Förderung der Fußballabteilungsarbeit auf Breitensportebene
- b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des FFK können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des FFK haben und dessen Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des FFK gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt - er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,
- b) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des FFK und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Organe des FFK

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u.a.:
 - a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung, per Mitteilung in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt sind.

§ 6 Dem Vorstand gehören an:

1. a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) Pressewart

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er soll jedoch zwingend innerhalb von 2 Wochen erneut behandelt werden. Stimmgleichheit bedeutet dann Ablehnung.
4. Der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den FFK gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht bezahlt.

§ 7 Einnahmen

1. Die Einnahmen des FFK bestehen aus :
 - a) Beiträgen
 - b) Sach- und Geldspenden
 - c) Erträge des FFK
 - d) Einnahmen aus diversen Aktivitäten
2. Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist bis zum Ende des ersten Quartals nach Eintritt in jährlichen Beiträgen zu entrichten. Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.

§ 8 Verwendung der Einnahmen

1. Die Einnahmen und das Vermögen des FFK dürfen nur für die im §2 genannten Zwecke, sowie zur Deckung der notwendigen Sachkosten des FFK verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einnahmen im Sinne der Zwecke des FFK nach §2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des FFK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Turnusmäßig scheidet ein Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung aus.
2. Sie haben vor Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen.
3. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten hat.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des FFK kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern. Sie ist nur möglich, wenn Ihr Inhalt mit der Einladung bekanntgegeben wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf abwesende Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des FFK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das FFK- Vermögen an den TSV Vordorf, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Fußballabteilung des TSV Vordorf e.V. zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des FFK erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Satzungsende